

**1327. Quartierplan.** A. Mit Eingabe vom 10. Mai 1916 legt der Stadtrat Zürich den Quartierplan Nr. 264 des Landes zwischen Mutschellenstraße, Redingstraße, Sihltalbahn und Muggenbühlstraße mit den Bau- und Niveaulinien der Quartierstraßen und des Fußweges A zur Genehmigung vor.

B. Die Festsetzung der Vorlage erfolgte durch Beschluß des Stadtrates Zürich Nr. 303 vom 29. März 1916 und die Ausschreibung im Tagblatt und im kantonalen Amtsblatt Nr. 29 vom 11. April 1916.

C. Laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 25. April 1916 sind gegen den Quartierplan keine Rekurse erhoben worden.

Die Baudirektion berichtet:

Der Quartierplan weist nebst den nötigen Landzuteilungen, Grenz- und Servitutsbereinigungen und der Aufhebung des Flurfußweges Katasternummer 804 zwei Straßenzüge A und B auf, die mit gleichem Abstände von der Redingstraße ausgehen, sich nördlich vom Muggenbühl vereinigen und sodann an derselben Stelle in die Mutschellenstraße münden, wo jetzt schon die kurze Muggenbühlstraße anschließt. Außerdem ist beim Muggenbühl eine Fußwegverbindung A zwischen der Straße B und der Mutschellenstraße vorgesehen.

Die Straße A erhält einen Baulinienabstand von 15 m, wovon 5 m auf die Fahrbahn, 2 m auf das nordwestliche Trottoir, 3 m auf den nordwestlichen und 5 m auf den südöstlichen Vorgarten entfallen.

Die Straße steigt von der Redingstraße aus mit 0,2% auf 51,64 m, dann nach einer Ausrundung von 28,36 m Länge 2,56% auf 92,09 m, und fällt nach einem Übergang auf 65,82 m mit 8,5% auf einer Länge von 49,03 m gegen die Straße B.

Der Baulinienabstand der Straße B beträgt von der Redingstraße bis zum Muggenbühl 18 m. Davon fallen 5 m auf die Fahrbahn, 2 m auf das nordwestliche Trottoir, 5 m auf den nordwestlichen und 6 m auf den südöstlichen Vorgarten. Vom Muggenbühl an geht der Baulinienabstand zunächst durch Verringerung des östlichen Vorgartens von 6 m auf 3 m nördlich des Fußweges A auf 15 m hinunter. Nach der Vereinigung mit der Straße A geht der Abstand der Baulinien auf 14 m zurück, wobei die Fahrbahn eine Breite von 5 m und das westliche Trottoir sowie die beiden Vorgärten je 3 m Breite aufweisen. Bei der Einmündung in die Mutschellenstraße bestehen bereits genehmigte Baulinien (Quartierplan Nr. 126); hier ist das gleiche Querprofil angenommen, nur ist der nördliche Vorgarten entsprechend dem 16 m betragenden Baulinienabstand von 3 m auf 5 m gebracht. Soweit das Trottoir eine Breite von 3 m besitzt, soll es eine Allee erhalten.

Die Steigung der Straße B beträgt nach einer Ausrundung von 20,0 m von der Redingstraße aufwärts auf 67,12 m 5,5%,



worauf die Straße nach einem Übergange von 49,76 m Länge mit Gefällen von 5,64% auf 90,32 m, sodann nach einem 30,0 m langen Übergange mit 8,5% auf 66,19 m und 9% auf 17,0 m mit einer Ausrundung auf 13,0 m in die Mutschellenstraße hinunterführt.

Längs der Muggenbühlstreppe sind die Baulinien 6 m zurückgelegt. Beim Fußweg A ist der Baulinienabstand zu 14 m angenommen, wovon 2,0 m auf den Fußweg und je 6 m auf die beiden Vorgärten entfallen.

Er erhält von der Mutschellenstraße aus eine Steigung von 4% auf 5,0 m und nach einer Ausrundung auf 17,60 m 20,08% auf 27,80 m, um hernach vermittelst einer Treppenanlage an die Straße B anzuschließen.

Alle Straßen werden mit Steinzeugdolen von 25 cm, 30 cm und 40 cm Lichtweite, der Fußweg durch eine Nebendole entwässert.

Auf den Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Dem vom Stadtrat Zürich vorgelegten Quartierplan Nr. 264 des Landes zwischen Mutschellenstraße, Redingstraße, Sihltalbahn und Muggenbühlstraße mit den Bau- und Niveaulinien der Quartierstraßen und des Quartierfußweges wird die Genehmigung erteilt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Zustellung eines Exemplares der genehmigten Vorlage und an die Baudirektion mit den übrigen Akten.